



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Feuerschutzverordnung der Gemeinde Sisikon



BRANDSCHUTZ

vom 26. Juni 2023



GEMEINDE SISIKON [DATUM]

Einwohnergemeinde

Verordnung über den Feuerschutz vom 26. Juni 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen.....	2
Artikel 1 Gegenstand.....	2
2. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe.....	2
Artikel 2 Dienstpflicht.....	2
Artikel 3 Rekrutierung.....	3
Artikel 4 Feuerwehrpflichtersatz.....	3
Artikel 5 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz.....	3
Artikel 6 Erlass Feuerwehrpflichtersatz.....	3
Artikel 8 Übrige Dienstleistungen.....	4
3. Organisation.....	4
Artikel 9 Organe.....	4
Artikel 10 Zuständigkeit Gemeinderat.....	4
Artikel 11 Feuerwehrkommission.....	4
Artikel 12 Wahl und Amtsdauer.....	5
Artikel 13 Zuständigkeit Feuerwehrkommission.....	5
Artikel 14 Präsident der Feuerwehrkommission.....	5
Artikel 15 Feuerwehrkommandant.....	5
Artikel 16 Feuerwehrwache.....	6
4. Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.....	6
Artikel 17 Personeller Bestand.....	6
Artikel 18 Ausrüstung.....	6
Artikel 19 Ausbildungen und Übungen.....	7
Artikel 20 Entschuldigungen bei Übungen.....	7
Artikel 21 Alarmwesen.....	7
Artikel 22 Einsatzdienst.....	7
Artikel 23 Versicherung.....	8
Artikel 24 Auszeichnung.....	8
5. Feuerschutz.....	8
Artikel 25 Zuständigkeit Feuerschutz.....	8
Artikel 26 Feuerschutzverantwortlicher.....	8



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Artikel 27	Behebung von Mängeln	8
6.	Finanzielle Bestimmungen	9
Artikel 28	Kosten	9
Artikel 29	Entschädigungen	9
Artikel 30	Einsatzkosten	9
Artikel 31	Zuständigkeit Einsatzkosten.....	9
7.	Rechtsschutz und Strafbestimmungen.....	9
Artikel 32	Rechtspflege.....	9
Artikel 33	Strafbestimmungen.....	10
8.	Schlussbestimmungen	10
Artikel 34	Änderung bisherigen Rechts	10
Artikel 35	Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 28. Oktober 1984 (KV; RB 1.1101) sowie Artikel 32 Absatz 1 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 1. Dezember 1996 (FSG; RB 30.3111), beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

1 Die Verordnung über die Feuerwehr regelt die Feuerwehrpflicht, die Organisation der Feuerwehr sowie die Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute.

2 Der Feuerschutz umfasst das Feuerwehrwesen sowie bauliche-, technische-, und organisatorische Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

2. Feuerwehrpflicht und Ersatzabgabe

Artikel 2 Dienstpflicht

Alle Männer und Frauen mit Wohnsitz in Sisikon sind mit dem Beginn des Jahres, in dem sie das 19. Altersjahr erfüllen, bis zum Schluss des Jahres in dem sie das 45. Altersjahr vollenden, feuerwehrpflichtig.



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Artikel 3 Rekrutierung

1 Die Rekrutierung der feuerwehrpflichtigen Personen findet jährlich statt. Niemand kann beanspruchen aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.

2 Bei der Rekrutierung sollen zuerst jene Personen berücksichtigt werden, die sich freiwillig um den Feuerwehrdienst bewerben.

3 In die Reservegruppe werden freiwillige Feuerwehrleute eingeteilt, welche die Feuerwehrdienstpflicht erfüllt haben, nicht älter als 60 Jahre alt sind und von der Feuerwehrkommission ausgewählt worden sind. Mitglieder der Reservegruppe dürfen keine Kaderfunktion übernehmen.

Artikel 4 Feuerwehrpflichtersatz

1 Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Wohnsitzgemeinde eine jährliche Ersatzabgabe.

2 Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes wird durch die Einwohnergemeindeversammlung festgesetzt.

3 Wer Feuerwehrdienst leistet und weniger als 65% der Feuerwehrproben pro Jahr absolviert hat, muss Feuerwehrpflichtersatz zahlen. Der Feuerwehrkommandant kann Ersatzdienst für Feuerwehrleute anordnen, welcher wie als absolvierte Feuerwehrprobe angerechnet wird.

4 Für das Inkasso gelten die gleichen Bedingungen wie bei den Gemeindesteuern.

5 Bei Heirat schuldet die feuerwehrpflichtige Person die Feuerwehersatzabgabe für das ganze Kalenderjahr.

Artikel 5 Befreiung vom Feuerwehrpflichtersatz

Vom Feuerwehrpflichtersatz befreit sind:

- a) Angehörige der Feuerwehr die 25 Dienstjahre erfüllt haben;
- b) ehemalige Feuerwehrkommandanten;
- c) Angehörige der Feuerwehr, die infolge eines Unfalles im Feuerwehrdienst für weitere Dienstleistungen untauglich geworden sind;
- d) IV-Rentenbezüger;
- e) Angehörige von Betriebs- und Nachbarfeuerwehren, die dort ihre Feuerwehrpflicht erfüllen;
- f) der Ehegatte, wenn der andere Ehepartner gemäss Absatz a bis e befreit ist.

Artikel 6 Erlass Feuerwehrpflichtersatz

Auf schriftliches Gesuch des Feuerwehrpflichtigen hin kann der Gemeinderat die Feuerwehersatzabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss anzuwenden.



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Artikel 7 Hilfeleistung

1 Die Feuerwehr leistet in der Gemeinde bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Ölunfällen und Katastrophen Hilfe.

2 Im Bedarfsfall hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

Artikel 8 **Übrige Dienstleistungen**

Sofern es sich mit der Pflicht zur Hilfeleistung vereinbaren lässt, kann die Feuerwehr zur Hilfe im Verkehrsdienst, bei Veranstaltungen oder für andere Dienstleistungen gegen Entgelt zur Verfügung eingesetzt werden.

3. Organisation

Artikel 9 **Organe**

Feuerwehrorgane der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat;
- b) die Feuerwehrkommission;
- c) der Feuerwehrkommandant;
- d) die Feuerwehrwache.

Artikel 10 **Zuständigkeit Gemeinderat**

1 Der Gemeinderat beaufsichtigt das Feuerwehrwesen der Gemeinde.

2 Der Gemeinderat ist zuständig für:

- a) die Wahl der Feuerwehrkommission;
- b) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters;
- c) die Verabschiedung des Voranschlages zuhanden der Einwohnergemeindeversammlung;
- d) den Vollzug der Bestimmungen über den Feuerwehropflichtersatz;
- e) die Festlegung der Anzahl der Feuerwehrleute gemäss Art. 17 dieser Verordnung;
- f) die Festsetzung der Entschädigung für die Beanspruchung von Sachen Dritter im Sinne von Art. 28 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.1111);
- g) die Festsetzung der Einsatzkosten im Einzelfall im Sinne gemäss Art. 29 Abs. 2 des kantonalen Feuerschutzgesetzes.

Artikel 11 **Feuerwehrkommission**

1 Die Feuerwehrkommission wird aus 5 Personen gebildet:

- a) Vertreter des Gemeinderats;
- b) Feuerwehrkommandant;
- c) Feuerwehrvizekommandant;
- d) Feuerwehrfourier;
- e) Feuerwehrkommissionsmitglied;



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

2 Der Vertreter des Gemeinderats führt in der Regel das Präsidium der Feuerwehrkommission.

Artikel 12 Wahl und Amtsdauer

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeinderat für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

Artikel 13 Zuständigkeit Feuerwehrkommission

1 Der Feuerwehrkommission stehen alle Befugnisse im Feuerwehrwesen zu die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

2 Die Feuerwehrkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) die Organisation und Infrastruktur der Feuerwehr;
- b) die Antragstellung zur Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Feuerwehrvizekommandanten;
- c) Entlassungen und spezielle Ehrungen;
- d) den Entscheid über die Aufnahme in den Feuerwehrdienst und die Reservegruppe sowie die Einteilung des Kadets und der Mannschaft;
- e) den Entscheid über die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuerwehr;
- f) die Festlegung der Anzahl der Kader- und Mannschaftübungen;
- g) die Antragstellung betreffend Voranschlag zuhanden des Gemeinderats;
- h) die Beschlussfassung über die Ausgaben der Feuerwehr im Rahmen des genehmigten Voranschlags;
- i) die Entscheidung betreffend Einsatz der Feuerwehrleute für die Feuerwehrwache und anderer Dienstleistungen zugunsten Dritter;
- j) die Festsetzung der Kosten für Dienstleistungen gegenüber Dritten im Einzelfall gemäss Art. 27 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.1111);
- k) die Beratung des Gemeinderats im Bereich des Feuerwehrwesens.

Artikel 14 Präsident der Feuerwehrkommission

1 Der Präsident der Feuerwehrkommission erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Feuerwehr.

2 Er nimmt Rapporte über Ernstfalleinsätze entgegen und leitet diese an den Gemeinderat weiter.

Artikel 15 Feuerwehrkommandant

1 Der Feuerwehrkommandant führt die Feuerwehrleute der Gemeinde. Er trägt die Verantwortung in Bezug auf Einsatzbereitschaft, Ausbildung und Berichterstattung nach Feuerwehreinsätzen gegenüber dem Gemeinderat und dem Amt für Bevölkerungsschutz und Militär Uri.

2 Als Entscheidungsgrundlage dient diese vorliegende Verordnung, sowie die Richtlinien und das Reglement des Schweizerischen Feuerwehrverbands.

3 Im Weiteren ist er zuständig für:

- a) die Leitung von Feuerwehreinsätzen und Feuerwehrübungen;



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

- b) das Jahresprogramm und das Aufgebot zum Feuerwehrdienst;
- c) die Instruktion des Feuerwehkaders;
- d) die Antragstellung über die Aufnahme, die Weiterbildung und die Einteilung der Feuerwehrangehörigen;
- e) die Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- f) die Berichterstattung über Ernstfalleinsätze an die Feuerwehrkommission;
- g) Rapportierung über Präsenz an Einsätzen und Übungen;
- h) das Führen der erforderlichen Verzeichnisse und der Dienstbüchlein;
- i) die Kontrolle des Feuerwehrmaterials.

4 Der Feuerwehrkommandant kann bestimmte Aufgaben an Kadermitglieder delegieren.

Artikel 16 Feuerwehrwache

1 Der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter kann in Gefahrensituationen wie zum Beispiel Föhnlage, Brandfall, bei Hochwasser oder an speziellen Anlässen mit mehreren Personen eine Feuerwehrwache mit mindestens zwei Personen organisieren.

2 Die Bevölkerung hat den Weisungen der Feuerwehrwache Folge zu leisten.

3 Personen, welche Weisungen der Feuerwehrwache missachten und sich selber oder andere damit in Gefahr bringen, sind dem Gemeinderat zu melden. Dieser kann der fehlbaren Person eine Verwarnung aussprechen oder sie mit einer Busse von maximal CHF 5000.-- bestrafen.

4. Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute

Artikel 17 Personeller Bestand

1 Die Anzahl der Feuerwehrleute wird von der Feuerwehrkommission festgelegt und vom Gemeinderat genehmigt.

2 Der Gesamtbestand der Feuerwehrleute besteht aus dem aktiven Kader, der aktiven Mannschaft und der Reservegruppe.

3 Der Feuerwehrkommandant führt eine Kontrolle über den personellen Bestand und leitet sie jährlich an die Gemeindeverwaltung und an das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär Uri weiter.

Artikel 18 Ausrüstung

Die Gemeinde stellt die notwendigen Gerätschaften und Anlagen sowie die persönlichen Ausrüstungsgegenstände nach den Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes zur Verfügung. Die entsprechenden Weisungen des Amtes für Bevölkerungsschutz und Militär Uri sind zu beachten.



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

Artikel 19 Ausbildungen und Übungen

1 Die Anzahl der Übungen des Kaders, der Mannschaft sowie der Reservegruppe werden von der Feuerwehrkommission festgelegt.

2 Die Übungstätigkeit wird im Jahresprogramm des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

Artikel 20 Entschuldigungen bei Übungen

1 Entschuldigungen für Übungen sind vor der Übung dem Feuerwehrkommandanten unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden.

2 Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall;
- b) Militärdienst, Zivildienst und Zivilschutzdienst;
- c) in begründeten Ausnahmefällen berufliche oder familiäre Gründe;
- d) ferienbedingte Ortsabwesenheit.

3 Über die Akzeptanz einer Entschuldigung entscheidet der Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter.

4 Das Fernbleiben von Feuerwehrproben kann nur bei akzeptierter Entschuldigung mit einem Ersatzdienst kompensiert werden.

Artikel 21 Alarmwesen

1 Jede Person, die den Ausbruch eines Schadenereignisses oder verdächtige Anzeichen bemerkt, hat die Pflicht, sofort die Feuerwehralarmstelle zu benachrichtigen und die gefährdeten Personen zu alarmieren.

2 Der Einsatzleiter der Feuerwehr erteilt die notwendigen Weisungen für die Alarmierung, das Ausrücken und den Einsatz.

3 Die Alarmierung erfolgt via:

- a) Telefonalarm (via Feuerwehralarmzentrale);
- b) Mobiler Alarm (via Cis Gis Sirene und Sprechanlage Feuerwehrfahrzeug).

4 Der Artikel 26 Absatz 3 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.1111) bleibt vorbehalten.

Artikel 22 Einsatzdienst

1 Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter das Kommando. Beim Einsatz mehrerer Feuerwehren wird ein Einsatzleiter bestimmt.



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

2 Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter entscheidet über die Dauer des Einsatzes. Bei längeren Einsätzen organisiert er eine Verpflegung und eine Ablösung für die im Einsatz stehende Feuerwehrmannschaft.

3 Der Feuerwehrkommandant oder der Einsatzleiter kann bei Schadenereignissen geeignete Einsatzmittel wie zum Beispiel Bagger oder Helikopter aufbieten, um grossen Sach- oder Personenschaden zu verhindern. Für die Kosten haftet die Gemeinde.

4 Bei Schadenereignissen mit grossem Sach- oder bei Personenschaden ist das zuständige Gemeinderatsmitglied zu informieren.

5 Jeder als Einsatzleiter bezeichnete Offizier der Feuerwehr sowie der Chef des Gemeindeführungsstabs und sein Stellvertreter können während der Dauer einer Ereignisbewältigung den Gemeindeführungsstab aufbieten.

Artikel 23 Versicherung

Die Gemeinde schliesst die notwendigen Versicherungen für die Feuerwehr ab.

Artikel 24 Auszeichnung

Ein Mitglied der Feuerwehrkommission überreicht jedem Mitglied der Feuerwehr nach 25 Jahren erfülltem aktiven Feuerwehrdienst, gemäss Statuten des kantonalen Feuerwehrverbands, eine Auszeichnung.

5. Feuerschutz

Artikel 25 Zuständigkeit Feuerschutz

Die gemeindliche Baubehörde nimmt diejenigen Aufgaben wahr, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (FSG; RB 30.1111) der Feuerschutzkommission übertragen werden.

Artikel 26 Feuerschutzverantwortlicher

Der Gemeinderat wählt eine geeignete Person zum Feuerschutzverantwortlichen, welche berechtigt ist, Kontrollen in Sachen Brandschutz in öffentlichen und privaten Gebäuden oder bei Anlässen in der Gemeinde zu machen. Diese Kontrollen können auch an andere Personen mit geeigneter fachlicher Ausbildung in Auftrag gegeben werden.

Artikel 27 Behebung von Mängeln

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit hat die gemeindliche Baubehörde:

- a) erkannte Mängel dem Eigentümer oder Veranstalter bekannt zu machen;
- b) für die Behebung der Mängel eine angemessene Frist zu setzen;
- c) nach Ablauf der festgelegten Frist eine Nachkontrolle durchzuführen;



GEMEINDE SISIKON

Einwohnergemeinde

- d) anzuordnen, dass die festgestellten Mängel innert der Frist behoben werden;
- e) Missachtungen der Feuerschutzbestimmungen der Strafbehörde anzuzeigen, sofern ein Straftatbestand gemeldet oder festgestellt wird;
- f) ergänzende Brandschutzbestimmungen bei Anlässen anzuordnen.

6. Finanzielle Bestimmungen

Artikel 28 Kosten

Die Kosten für die Brandschutzkontrollen und für weitere Nachkontrollen gehen zu Lasten der Eigentümer oder dem Veranstalter.

Artikel 29 Entschädigungen

1 Die Feuerwehrleute, das Feuerwehrkader, die Feuerwehrwache sowie der Feuerschutzverantwortliche werden für ihre Proben, Ausbildungen, Einsätze oder Kontrollen entschädigt. Die Entschädigung richtet sich nach der aktuellen gemeindlichen Spesenverordnung.

2 Werden bei einem Feuerwehreinsatz Samariter alarmiert und aufgeboten, werden diese von der Gemeinde auch wie Feuerwehrleute bei einem Einsatz entschädigt.

Artikel 30 Einsatzkosten

Personal- und Materialkosten während Feuerwehreinsätzen können, wenn ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt, der verursachenden Person in Rechnung gestellt werden. Ebenfalls können technische Hilfeleistungen, Einsätze bei Verkehrsunfällen und Dienstleistungen gemäss Artikel 8 dieser Verordnung dem Verursacher oder einem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

Artikel 31 Zuständigkeit Einsatzkosten

Die Feuerwehrkommission beantragt dem Gemeinderat, ob und in welcher Höhe Einsatzkosten in Rechnung gestellt werden.

7. Rechtsschutz und Strafbestimmungen

Artikel 32 Rechtspflege

1 Entscheide des Feuerwehrkommandanten und der Feuerwache können mit Beschwerde bei der Feuerwehrkommission angefochten werden. Entscheide der Feuerwehrkommission unterliegen der Beschwerde an den Gemeinderat.

2 Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage. Die Beschwerde hat schriftlich zu erfolgen und muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

EINGANG

22. AUG. 2023



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

16. August 2023

Nr. 2023-465 R-540-15 Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Sisikon; Genehmigung

Das aktuell geltende Reglement über die Feuerschutzverordnung der Gemeinde Sisikon ist seit dem 14. Dezember 2015 in Kraft. Der Gemeinderat hat entschieden, das geltende Reglement einer Teilrevision zu unterziehen. Am 26. Juni 2023 hat die Einwohnergemeindeversammlung Sisikon die Teilrevision der Verordnung über den Feuerschutz beschlossen. Gestützt auf diesen Beschluss ersucht der Gemeinderat mit Schreiben vom 27. Juni 2023 den Regierungsrat, die Verordnung über den Feuerschutz zu genehmigen.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Nach Artikel 32 Absatz 1 Gesetz über den Feuerschutz (FSG; RB 30.3111) haben die Gemeinden ein Feuerwehreglement bzw. eine Verordnung zu erlassen (Art. 4 Abs. 2 Gemeindegesetz [GEG]; RB 1.1111). Die Verordnung hat namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Verantwortlichkeiten, die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute, die Befreiung von der Feuerwehripflicht und die jährliche Ersatzabgabe bzw. den Feuerwehripflichtersatz zu regeln (Art. 32 Abs. 2 FSG). Nach Artikel 32 Absatz 3 FSG bedürfen die gemeindlichen Feuerwehriverordnungen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
2. In ständiger Praxis werden die Vorschriften vom Regierungsrat einzig auf deren Rechtmässigkeit geprüft. Sie dürfen übergeordnetem Recht nicht widersprechen. Dabei handelt es sich um ein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, wobei sich der Regierungsrat jeweils grosse Zurückhaltung auferlegt. Solange eine Bestimmung sachlich haltbar ausgelegt werden kann und eine rechtmässige Anwendung möglich erscheint, ist grundsätzlich kein Genehmigungsvorbehalt anzubringen. Davon zu unterscheiden ist die Prüfung der Vorschrift im konkreten Anwendungsfall. Die einzelnen Bestimmungen bleiben im Anwendungsfall auch nach erfolgter Genehmigung auf ihre Rechtmässigkeit hin überprüfbar.
3. Der kantonale Rechtsdienst und die Fachstelle Feuerwehriinspektorat haben die Teilrevision der Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Sisikon geprüft. Zusammenfassend wird festgehalten, dass die Revision der Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Sisikon mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist. Aus Sicht des kantonalen Rechtsdiensts gibt es keinen Genehmigungsvorbehalt anzubringen. Die Empfehlungen des kantonalen Rechtsdiensts wurden

vollumfänglich übernommen. Es gilt festzustellen, dass die gesetzlich geforderten Inhalte in der Verordnung über den Feuerschutz enthalten sind.

und beschliesst:

Die Teilrevision der Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Sisikon vom 26. Juni 2023 wird genehmigt.

Mitteilung an Gemeinderat Sisikon; Amt für Bevölkerungsschutz und Militär; Direktionssekretariat Sicherheitsdirektion und Sicherheitsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor



Beilage

- Verordnung über den Feuerschutz der Gemeinde Sisikon